

500.000

Schulordnung der Gemeindeschule Untervaz

**Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden
(Schulgesetz) vom 21. März 2012**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

	<i>Art. 1</i>
Schulstufen	<p>¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kindergartenstufe2. Primarstufe3. Sekundarstufe I <p>² Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.</p>
	<i>Art. 2</i>
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
	<i>Art. 3</i>
Schuljahr	Schuljahresbeginn und -dauer richten sich nach kantonalem Recht.
	<i>Art. 4</i>
Unterrichtszeit, Blockzeit, Tagesstrukturen	<p>¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten und die wöchentliche Lektionenzahl und -dauer einschliesslich Wahlfächer gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.</p> <p>² Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.</p> <p>³ Die Gemeinde kann bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen anbieten.</p>
	<i>Art. 5</i>
Zusätzliche Angebote	<p>¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.</p> <p>² Die Gemeinde kann bei Bedarf spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen einrichten.</p>
	<i>Art. 6</i>
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.
	<i>Art. 7</i>
Religionsunterricht	<p>¹ Die Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern auf eigene Kosten den Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Die Aufsicht des Religionsunterrichtes obliegt den Landeskirchen.</p>

II. Schüler

Art. 8

Beurteilung, Promotion, Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

III. Lehrpersonen

Art. 9

Anstellung ¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

Pflichten ¹Der Schulrat erlässt einen Berufsauftrag für die Lehrpersonen.

²Die Lehrpersonen haben den Weisungen der Schulbehörden und der Schulleitung nachzukommen.

IV. Schulleitung

Art. 11

Organisation Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft für die Schulleitung.

V. Schulrat

Art. 13

Organisation ¹Der Schulrat besteht aus dem Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

²Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³An den Sitzungen des Schulrates nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Pflichten und Kompetenzen

Art. 15

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

²Ihm obliegen insbesondere:

1. Die strategische Führung der Schule;
2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
3. die Führung der Schulleitung;
4. das Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
5. die Ausstattung der Schulräume sowie die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen des Budgets;
6. der Erlass eines Benutzungsreglementes für die Schulanlagen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand;
7. der Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
8. der Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
9. der Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie die Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. der Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
13. der Erlass einer Disziplinarordnung;
14. der Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
15. der Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
16. die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
17. die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Präsidium

Art. 16

¹Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Rechtspflege

Art. 17

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

⁴Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2014 beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 8. Juni 1999.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Krättli

Irene Hitz